

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: Tarifordnung für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Textilindustrie des Wirtschaftsgewerbes Westfalen-Niederrhein vom 31.1.1939 § 4.

Leitsätze:

Sieht eine tarifliche Regelung der Höhe nach unterschiedliche Lohnzuschläge vor, je nachdem ob Nachtarbeit "regelmässig" oder "ausnahmsweise" geleistet wird, so richtet sich die Beantwortung der Frage, ob diese Begriffe vom Standpunkt des Betriebes oder des Arbeitnehmers aus oder unter Berücksichtigung beider Gesichtspunkte zu beurteilen sind, nach dem Wortlaut und Sinn der fraglichen Tarifbestimmung.

Aktenzeichen: 2 AZR 469/54

Urteil des BAG vom 11. Juli 1957 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 469/54

5 Sa 27/54 (Düsseldorf)

110

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 11. Juli 1957

gez. Weinrich,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juli 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Berger und Professor Dr. Dr. Boldt sowie die Bundesarbeitsrichter Petersen und Dr. Müller für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf – 5. Kammer – vom 18. Juni 1954 – 5 Sa 27/54 – aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand.

Der Kläger war bei der Beklagten als Weber beschäftigt. Am 23. Mai 1953 teilte die Beklagte dem Betriebsrat, dessen Vorsitzender der Kläger war, mit, daß sie zur schnellstmöglichen Fertigstellung eines Auftrages ausnahmsweise Nachtarbeit für einige Webstühle einführen müsse. Der Betriebsrat erklärte sich hiermit einverstanden. An die Belegschaft wurde folgende Bekanntmachung erlassen:

"Ab Dienstag, den 26. 5. 1953 bis voraussichtlich zum 13. 6. 1953 arbeiten die Jaquardstühle Nr.

1, 3, 4, 5, 15, 16, 26, 37 und 38
wie folgt:

Frühschicht montags-samstags von 6.00 - 18.00
1/2 Std. Pause = 69 Std. je Woche.

Nachtschicht montags-freitags von 18.00 - 6.00
1/2 Std. Pause = 57 1/2 Std. je Woche.

Fronleichnam fällt für beide Schichten aus.

Die Arbeitszeiteinteilung gilt solange für jeden Stuhl, bis der Artikel 887 abgearbeitet ist. Ohne Aufkündigung der Arbeitszeit kommt der betreffende Weber wieder an seinen alten Arbeitsplatz zurück.

M.G , den 23. 5. 1953

Der Betriebsrat:
gez. P

Der Betriebsleiter:
gez. S. "

Nach § 4 der unstreitig für die Parteien geltenden Tarifordnung für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Textilindustrie des Wirtschaftsgebietes Westfalen-Niederrhein vom 31. Januar 1939 ist nach Abs. 1 "für Nachtarbeitsstunden, die ausnahmsweise geleistet werden, ein Zuschlag von 25 v.H. vom Stundenverdienst" und nach Abs. 2 "für Nachtarbeitsstunden, die regelmässig geleistet werden, ein Zuschlag von mindestens 10 v.H. vom Stundenverdienst" zu zahlen.

Die Beklagte hat dem Kläger für die von ihm geleistete Nachtarbeit einen Zuschlag von 10 v.H. gezahlt.



Der Kläger verlangt die Zahlung des Unterschiedsbetrages zu einem Zuschlag von 25 v.H. mit dem Hinweis, daß allein die Einführung der Nachtarbeit für einen bestimmten Auftrag schon kraft der Kürze der Zeit als "ausnahmsweise" geleistete Nachtarbeit im Sinne des § 4 Abs. 1 TO zu verstehen sei.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte antragsgemäss zur Zahlung eines Betrages von 17,20 DM verurteilt, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision bekämpft die Beklagte das Urteil des Landesarbeitsgerichts, während der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, der Begriff der regelmässigen Arbeit sei entsprechend der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts in ARS 34,327; 42,112; 45,233 nicht vom persönlichen Standpunkt des Arbeitnehmers aus, sondern aus der betrieblichen Sicht zu beurteilen. Die betrieblich angeführte und geübte Ordnung ergebe die "Regel". Daß der betrieblichen Ordnung ein zeitliches Element dergestalt innewohne, daß sie "für dauernd", also bis zur Ablösung durch eine neue "auf die Dauer" berechnete und betrieblich erforderliche Ordnung Geltung beanspruche, bedürfe keiner näheren Begründung. Die im vorliegenden Fall für die fragliche Zeit angeführte Nachtarbeit sei nur für einen vorübergehenden Zeitraum bestimmt gewesen und könne nur als Ausnahmeregelung betrachtet werden, da ihr das zeitliche Element "für dauernd" fehle. Hinzu komme, daß das Ende der Ausnahmeregelung absehbar gewesen und die Regelung selbst nur für die kurze Dauer von 3 Wochen berechnet gewesen sei. Zwar könne eine als Ausnahme geleistete Nachtarbeit dann als regelmässige Nachtarbeit betrachtet werden, wenn diese Ausnahme die nunmehrige Regelleistung geworden sei. Das erfordere aber die Wiederkehr in einem solchen Maße, daß sie als Regel empfunden werde. Bei vorübergehender zeitlich kurzer Dauer bleibe aber der Ausnahmecharakter gewahrt.



Demgegenüber rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe schon allgemein die Begriffe "ausnahmsweise" und "regelmässig" verkannt. Im Sinne des § 4 TO falle das Erfordernis der Regelmässigkeit auch entgegen der vom Landesarbeitsgericht vertretenen Auffassung ausschließlich in die Sphäre des Arbeitnehmers, während eine betriebliche Sphäre überhaupt nicht anklänge. Der vorliegende Fall liege grundsätzlich anders als die Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts, auf die sich das Landesarbeitsgericht berufe. Eine regelmässige Nachtarbeit läge bereits dann vor, wenn eine Umstellung in der Haushaltsführung des Belegschaftsmitgliedes eintreten könne. Diese Voraussetzung sei im vorliegenden Fall gegeben, da die Nachtarbeit des Klägers sich auf zwei mal einer Woche mit einwöchiger Unterbrechung erstreckt habe. Infolgedessen habe der Kläger keinen Anspruch auf den 25%igen Nachtarbeitszuschlag, sondern nur einen Anspruch auf den 10%igen Zuschlag.

Die Revision wendet sich mit Recht gegen die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, der Begriff der regelmässigen Arbeit sei generell nicht vom persönlichen Standpunkt des Arbeitnehmers aus, sondern vom betrieblichen Standpunkt her zu beurteilen. Die Entscheidung darf vielmehr lediglich auf Grund des Wortlautes und des Sinnes der jeweiligen tariflichen Regelung getroffen werden, wobei je nach Lage der Dinge auch eine Verbindung der beiden genannten Gesichtspunkte gegeben sein kann; das Dasein des Arbeitnehmers spielt sich nun einmal zu einem wichtigen Teil im Betrieb ab und umgekehrt gehört zum Betrieb wesentlich auch der Arbeitnehmer.

In den vom Landesarbeitsgericht erwähnten Fällen hat das Reichsarbeitsgericht, unter ausdrücklicher Hervorhebung des hier herausgestellten Ausgangspunktes der Lösung, lediglich auf Grund der dort fraglichen Tarifbestimmungen auf die betriebliche Sicht abgestellt. Im vorliegenden Fall hingegen kann die Frage, ob Nachtarbeitsstunden "regelmässig" oder "ausnahmsweise" geleistet werden, nach dem Wortlaut und Sinn der zu

Grundlegenden Satz für Urteile nicht



[Kostenlos](#)
[Über 200 Gesetze](#)
[Über 100.000 Urteile](#)
[\(mobile App\)](#)



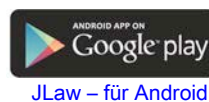
[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

betrieblichen Standpunkt her beurteilt werden. Allein schon aus der Tatsache, daß für regelmässige Nachtarbeitsstunden ein Zuschlag von 10%, für ausnahmsweise geleistete hingegen ein Zuschlag von 25% gewährt wird, ergibt sich, daß die Frage erstrangig vom Standpunkt des einzelnen Betriebsangehörigen aus gesehen werden muss. Andernfalls wäre die außerordentlich starke Differenzierung in der Höhe des Zuschlages unverständlich.

Allgemein gesehen versteht man im Sprach- und Rechtsgebrauch unter dem Begriff "regelmässig" die Gleichförmigkeit des Geschehens, die jedoch Ausnahmen zulässt. (Daher der Satz: "Keine Regel ohne Ausnahme".) Besteht z.B. in einem Betrieb eine dreischichtige Arbeitsweise, so kann es in jeder Hinsicht nicht zweifelhaft sein, daß die Belegschaftsmitglieder, die Nachtschichten leisten, dies regelmässig tun, auch wenn sie nur jede dritte Woche Nachtschichten verfahren müssen. Um im übrigen festzustellen, ob von einem Belegschaftsmitglied eine Nachtarbeit regelmässig oder ausnahmsweise geleistet wird, reicht es nun aber nicht, wie die Revision unter Bezugnahme auf den Kommentar zur Tarifordnung von Geeling-Wiethoff (Anm. zu § 4 Abs.2) annimmt, aus, daß eine Umstellung in der Haushaltsführung des Belegschaftsmitgliedes möglich ist. Eine solche wird im allgemeinen unschwer von einem Tag auf den anderen erfolgen können. Entscheidend kommt es vielmehr darauf an, wie sich der allgemeinen Erfahrung nach gesehen die Nachtarbeit psychologisch und physiologisch auf den Arbeitnehmer auswirkt. Für einen Arbeitnehmer, der in einem Betrieb tätig ist, in dem normalerweise nur in einer Tagesschicht oder in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, bedeutet die Heranziehung zu Nachtschichten - auch wenn sie sich auf zwei bis drei Wochen erstrecken sollte - eine weit grössere Umstellung in seinen gesamten Lebensgewohnheiten, insbesondere hinsichtlich des Schlafens und der Einnahme der Mahlzeiten, aber auch der Gestaltung der Freizeit, als für einen Arbeitnehmer, der eine Tätigkeit ausübt, bei der in einem bestimmten Rhythmus mit Nachtschichten gerechnet werden muss.



Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Nachtschicht für einen Arbeitnehmer als eine regelmässige oder als eine nur ausnahmsweise geleistete Nachtarbeit anzusehen ist, muss ferner aber auch berücksichtigt werden, ob und in welchem Umfange er bei seiner Einstellung oder im Laufe seiner Tätigkeit, trotz einer etwa/^{allgemein}gebräuchlichen Tagesarbeit, mit Nachtarbeit rechnen konnte (BAG 1,241). Insofern spielt bei der Prüfung der Frage dann auch die diesbezügliche betriebliche Übung eine Rolle.

Die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts reichen nun für eine Beurteilung der Frage, ob die vom Kläger geleistete Nachtarbeit als regelmässige oder als ausnahmsweise anzusehen ist, nicht aus. Nach der persönlichen Seite hin fehlt es - entsprechend der Grundeinstellung des Landesarbeitsgerichts - überhaupt an jeglicher tatsächlichen Feststellung. Aber auch in betrieblicher Hinsicht ist nicht genügendes vorgetragen und festgestellt. Zwar hat die Beklagte in der Berufungsinstanz in ihrem Schriftsatz vom 18. Juni 1954 die Zeiträume angegeben, in denen in den Jahren von 1951 - 1956 Nachtarbeit geleistet worden ist. Abgesehen davon, daß dieses Vorbringen in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden konnte, da darüber im angefochtenen Urteil nichts ausdrücklich enthalten ist und das Landesarbeitsgericht sich am Schluss des Tatbestandes nur auf Rechtsausführungen der Parteien in der zweiten Instanz, nicht aber auch deren tatsächliches Vorbringen, bezieht, reicht es auch nicht aus, um die tatsächlichen betrieblichen Verhältnisse hinreichend beurteilen zu können. Es wird vielmehr in dieser Hinsicht darauf ankommen, ob bei an sich geübter Tagesarbeit die Nachtarbeitsstunden im Betrieb der Beklagten in bestimmter Weise oder so häufig wiederkehren, daß die Belegschaft mit ihnen als einer regelmässigen Einrichtung rechnen musste und ob die Nachtarbeit sich auf den gesamten Betrieb oder - wie im vorliegenden Fall - nur auf einzelne Webstühle und ggf. immer die gleichen Webstühle erstreckt hat. Da das Bundesar-



beitsgericht diese tatsächlichen Feststellungen, die Voraussetzung für eine rechtliche Wertung der fraglichen Bestimmung der Tarifordnung sind, nicht von sich aus treffen kann, war das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

gez. Dr. Müller Dr. Berger Dr. Boldt

Wilh. Petersen Dr. F. Müller



2 AZR 469/54

5 Sa 27/54 (Düsseldorf)

110

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 19. August 1957 beschlossen:

1. Der Tatbestand des Urteils vom 11. Juli 1957 wird in
seinem vorletzten Absatz gemäß § 319 ZPO wie folgt
berichtigt:

Anstelle von

"Das Arbeitsgericht hat die Beklagte antragsgemäß
zur Zahlung eines Betrages von 17,20 DM verurteilt,
das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Be-
klagten zurückgewiesen",

muss es heißen:

"Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf
die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsge-
richt das erstinstanzliche Urteil abgeändert und
die Beklagte antragsgemäß zur Zahlung von 17,20 DM
verurteilt".

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Der Anregung der Beklagten auf Berichtigung des Tatbestandes des Urteils vom 11. Juli 1957 hinsichtlich des Absatzes 1 kann nicht gefolgt werden.

Die dortige Formulierung kann keine offenbare Unrichtigkeit i.S. von § 319 Abs. 1 ZPO sein. Denn bei der Feststellung, daß die Beklagte dem Betriebsrat mitgeteilt hat, sie müsse "ausnahmsweise" Nachtarbeit einführen, handelt es sich um eine vom Landesarbeitsgericht ermittelte und nicht bestrittene Mitteilung der Beklagten an ihren Betriebsrat.

gez. Dr. Müller

Dr. Simons

Dr. Pecher

